

**Berliner**

**Börsen-Zeitung.**

Dieses Blatt erscheint ohne Ausnahme täglich zweimal.

**Abonnements-Preis:**  
vierteljährlich für Berlin 2 Thlr. 15 Sgr.,  
für ganz Preussen 3 Thlr., für ganz  
Deutschland 3 Thlr. 15½ Sgr

Als **Gratis-Beilagen** erscheinen:

Der Börsen-Courier,  
ein tabellarisches Uebersichtsblatt,  
Donnerstag Abend;  
Allgemeine Verlosungs-Tabelle,  
je nach Massgabe des Stoffs;  
Die Börse des Lebens,  
ein feuilletonistisches Beiblatt,  
Sonntags früh.

**Insertions-Gebühr:**

für die dreigespaltene Zeile 2 Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition der Börsen-Zeitung und alle Zeitungs-Spediteure.

Die einzelne Nummer kostet 2½ Sgr

Expedition der Börsen-Zeitung · Charlottenstrasse No. 28. (Ecke der Kronenstrasse). — Annahme der Inserate: in der Expedition.

**Telegr. Depeschen d. Berl. Börs.-Zeitg.**

**Breslau, 18. April, 12 Uhr 23 Minuten Mittags.**  
Alte Freiburger Actien 124 bez., junge Freiburger 119½ bez., Oberschles. A 141 bez., do. B, 129½ bez., do. C 129½ bez., Cosel - Oderberger 80 Br., Oppeln - Tarnowitz 80½ bez., Brieg-Neisser 81½ Geld. Schlesischer Bankverein 93¼ Gl., Darmstädter Bank - Actien 111 Br. Disconto-Commandit - Antheile 108 Br. — Oesterr. Credit - Actien 135½ bz., Oesterr. Banknoten 97½ bez., Polnische Banknoten 94½ bez., Minerva 93¼ Gld. — Sehr flau, wenig Geschäft.

**Telegraphische Depeschen.**

**Paris, 18. April. (W. T. B.)** Der Vladika von Montenegro, Fürst Danilo, hat vergangenen Donnerstag dem Türkischen Gesandten einen Besuch abgestattet. — Die „Patrie“ bringt ein Schreiben des Cabinetsecretairs des Kaisers, Mocquart, welches das Gerücht, dass der Prinz Napoleon sich hartnäckig weigere, nach Toulon zu gehen, als Erfindung bezeichnet. Das Schreiben erklärt gleichzeitig das Gerücht, dass der Admiral Hamelin an seiner Stelle nach Toulon gehen werde, als blosse Erfindung. — Auf dem Boulevard wurde gestern Abend die 3 % zu 69, 90, Oesterr. Staatseisenbahn zu 735 gehandelt.

**Marseille, 16. April. (Ag. Hav.)** Die Nachrichten aus Constantinopel reichen bis zum 10. April. Man hatte als ein Mittel der Versöhnung in der Frage der Donaufürstenthümer den Vorschlag zu einem Zollverein in der Art des Deutschen Zollvereins, aufgestellt.

**Triest, 16. April. (O. C.)** Erzherzog Ferdinand Max ist hier eingetroffen, um die zur Weltfahrt bereite Fregatte „Novara“ zu inspizieren.

**Genua, 13. April. (O. C.)** Die Kaiserin - Wittve von Russland hat wegen stürmischer See die Abreise von Nizza aufgeschoben und wird dem Vernehmen nach erst am 21. d. M. sich nach Civitavecchia einschiffen.

**London, 16. April. (Ag. Hav.)** 900 Mann sind nach China abgegangen. — Die Englische Bank kaufte gestern 450,000 £ Australischen Goldes.

**Kopenhagen, 17. April. (W. T. B.)** Der Kammerherr von Scheele wird morgen nach Pinneberg abreisen um das Amt eines Landdrosten anzutreten. Ein Königliches Rescript befiehlt, dass der Kriegsminister die laufenden Geschäfte für das Ministerium Holsteins und der Marineminister die für das Ministerium des Answärtigen wahrzunehmen habe. — Ein heute erscheinendes Gesetz verbietet die Einfuhr von Hornvieh nebst Häuten, Klauen und Hörnern derselben ins Königreich aus Russischen, Preussischen, Mecklenburgischen und Lübeckischen Ostseehäfen.

**Constantinopel, 10. April. (O. C.)** Das Project einer Eisenbahn von Ruschuk nach dem Golf von Saros hat sich zerschlagen, dagegen beschäftigt man sich ernstlich mit der Linie von Ruschuk nach Varna. Ingenieure vom Französischen Brücken- und Chaussee-Corps sind gewonnen zur Ausarbeitung eines über alle Provinzen sich erstreckenden Strassensystems. Das Telegraphennetz wird immer mehr über das Reich verbreitet. Es wird die Gründung einer Deutschen Zeitung hier beabsichtigt; ansehnliches Capital ist bereits dafür gezeichnet. Ein Fälscher von 100,000 Piastern Kaimes wurde kürzlich entdeckt.

**Constantinopel, 10. April. (A. A. Z.)** In den Donaufürstenthümern sind die Wahlen baldigst beendet. In drei Wochen werden die Divane versammelt.

**Neueste politische Nachrichten.**

— Nach der Behauptung Schweizerischer Blätter hätten die Grossmächte das Neuenburger Vermittelungsproject bereits festgestellt und überlassen es den Parteien vollständig, es anzunehmen oder abzuweisen. Der Zusatz „die Schweiz könne enttäuscht nicht zu entwürdigendem Arrangement gezwungen werden“ lässt vermuthen, dass das Project nicht im Sinne der Schweizerischen Auffassung ausgefallen ist. Die Berner Zeitung sagt sogar mit dürren Worten, die Schweiz werde das Arrangement zurückweisen und will wissen, dass auch von Seiten Preussens dasselbe geschehen werde.

— Ueber die Chinesische Frage wird gegenwärtig in Paris lebhaft verhandelt. Lord Elgin und Lord Granville sind zu diesem Zwecke in der Französischen Hauptstadt angekommen, und lebhaft bemüht, eine energische Mitwirkung Frankreichs zu erzielen. Dass auch Portugal eine Expedition nach China ausrüstet, um die

Garrison in Macao auf 400 Mann zu bringen und seine Autorität auf Grund der Verträge von 1796 wieder herzustellen, scheint nicht mehr zu bezweifeln. Die Haltung, welche Nordamerika in dieser Frage beobachten wird, ist noch Gegenstand der widersprechendsten Vermuthungen. Während einerseits behauptet wird, die Regierung der Vereinigten Staaten habe das Project einer Antichinesischen Tripel-Allianz mit Frankreich und England entschieden zurückgewiesen, wird andererseits von einer lebhaften Agitation des Nordamerikanischen Handelsstandes für eine direkte Betheiligung Nordamerikas gesprochen.

— Aus Paris wird der Abschluss eines Handelsvertrags zwischen Oesterreich und Persien gemeldet. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass auch der Abschluss eines solchen Vertrags zwischen Preussen und Persien in nächster Zeit vollendet sein wird.

**Unsere heutige Post.**

— Wie man uns aus Breslau meldet, ist in der gestrigen General-Versammlung der „Minerva“ die Dividende von 8¼ % in der That genehmigt worden, da dieselbe jedoch für den Geschäftsbetrieb von 14 Monaten gilt, so reducirt sie sich dadurch auf 7¾ % pro anno.

— Heute in der Mittagsstunde fand in dem Wechsel-Comptoir des Herrn Moritz Ed. Meyer unter den Linden No. 63 auf den Besitzer des Geschäftes ein Mordangriff statt, der eine heftige, und wie es heisst, nicht ungeschickliche Verwundung zur Folge hatte. Ueber die Motive der That, die mehrfach in einer räuberischen Absicht gesucht werden, so wie über die Person des Thäters selber, fehlen in diesem Augenblicke noch diejenigen sicheren Details, die zu einer Mittheilung geeignet erscheinen. Der Thäter, ein anständig gekleideter Mann über die mittleren Jahre hinaus, wurde ergriffen.

†† Köln, 17. April. Der gestern und heute morgen hier vor der Appellinstanz verhandelte Puschmaklerprocess, welcher vom allgemeinen Gesichtspunkte aus betrachtet nur von untergeordneter Bedeutung ist, hat insofern ein Interesse für das auswärtige Publicum, als dabei auf Gesetze Bezug genommen wurde, deren rechtlicher Bestand und Anwendung angefochten wurde und derselbe andererseits mit der heutigen Anschauungsweise bezüglich der ausgedehntesten Freigebung des Handels und Verkehrs im schroffsten Widerspruch steht. Beides wird sich aus der Verhandlung am besten ergeben, weshalb ich darauf mit wenigen Worten zurückkomme. Wie bekannt, wurden die betreffenden Personen in erster Instanz auf Grund des § 177 der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 wegen selbstständigen Betriebes eines Gewerbes, wozu eine Concession, Approbation, Bestallung erforderlich ist, verurtheilt, resp. freigesprochen, gegen welches Erkenntniss von Seiten der Staatsanwaltschaft Recurs ergriffen, und als neue Strafanhaltspunkte die Gesetze vom 19. Jan. 1836 (§ 7. Wer ausser den öffentlich bestellten und vereideten Maklern und Agenten gegen Entgelt ein Geschäft daraus macht, auf irgend eine Weise zwischen verschiedenen Personen schriftlich oder mündlich Geschäfte über in- oder ausländische, auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Communschuld-Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschliessen, ohne vermöge seines Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage eines der Contrahenten zu handeln, soll mit Gefängniss von 6 Monaten bis 3 Jahren belegt werden); und vom 24. Mai 1844 (§ 5. Die in der Verordnung vom 19. Jan. 1836 bestimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadenersatz tritt auch gegen Diejenigen ein, welche, ohne als öffentliche und vereidete Makler und Agenten angestellt zu sein und ohne vermöge ihres Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage eines der Contrahenten zu handeln, gegen Entgelt ein Geschäft daraus machen, in nicht volleingezahlten Eisenbahn-Actien oder Obligationen auf Zeit zu handeln oder in nicht voll eingezahlten auswärtigen Actien Geschäfte zu vermitteln) angezogen. In Folge dieser Berufung wurde eine Anzahl von Zeugen, welche die notabelsten Geschäftshäuser hier repräsentiren, vernommen, und dabei auf den Punkt besonders Gewicht gelegt, inwiefern man die Beschuldigten für die Geschäfte verantwortlich gehalten habe. Die Angaben weichen von einander ab, und wenn sie auch zum grössten Theile darin übereinstimmen, dass man die Beschuldigten bis zur Realisirung des Geschäftes responsabel gemacht haben würde, so prägte sich doch der Character eines Commissionärs nicht scharf genug aus. Die Staatsanwaltschaft suchte in einem längeren Vortrage den rechtlichen Bestand der Gesetze von 1836 und

1844 und deren Anwendung im vorliegenden Falle nachzuweisen, wies den Einwand, als wären die Kaufleute die Complicen der Beschädigten, als unbegründet ab und erhob auf Grund der angeführten Gesetze und der Gewerbeordnung von 1845 eine zwiefache den Gesetzen sich anschliessende Klage und trug auf die Verurtheilung der zuerst Beschuldigten auf 8 Monate und die Kosten an. Die Vertheidigung folgte der Anklage Punkt für Punkt und suchte vorab die Aufhebung der älteren Specialgesetze durch § 190 der Gewerbeordnung darzutun, hob namentlich hervor, dass dieselben, falls sie auch noch bestehen sollten, hier keine Anwendung finden könnten, und bestritt der Staatsanwaltschaft durchaus das Recht, in der Appellinstanz neue Anklagemomente anzuführen, welche dem Richter erster Instanz nicht vorgelegen hätten. Auch auf den Punkt wurde aufmerksam gemacht, dass, wenn auch der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches keine gesetzliche Gewähr abgibt, man doch immerhin auf die darin ausgesprochenen Ansichten, sowie überhaupt auf die allgemeinere Anschauungsweise Rücksicht zu nehmen hätte. Bezüglich des Strafmasses wurde auf Grund mehrerer Gesetzesstellen geltend gemacht, dass als erschwerende Umstände die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten nicht in Betracht kommen dürften, wie dies der Richter erster Instanz im vorliegenden Falle gethan habe, und daher kein Motiv vorliege, dies in § 177 der Gewerbeordnung angeordnete Maximum von Strafe anzuwenden, weshalb er für seinen Clienten eine Geldstrafe beantrage. Der Gerichtshof liess die Frage über den rechtlichen Bestand der angeführten Special-Gesetze, da dieselben im vorliegenden Falle keine Anwendung finden konnten, unbeantwortet und befasste sich nur mit dem 2. Theile der Anklage, welche dahin lautete: ohne erforderliche Concession Maklergeschäfte betrieben zu haben. Er verwarf somit den Antrag der Staatsanwaltschaft und trat in der Entscheidung dem Antrage der Vertheidigung insofern bei, als derselbe die Gefängnisstrafe von 3 Monaten auf 1 Monat ermässigte. Von den beiden andern, die in der ersten Instanz freigesprochen wurden, wurde der eine mit 10  $\mathcal{R}$  und der zweite mit 100  $\mathcal{R}$  Geldstrafe heute morgen belegt.

**Börsen- und Handelsnotizen.**

— **Nassauischer Credit-Verein für Handel und Gewerbe.** Die im Laufe vorigen Jahres unter obigem Namen concessionirte Creditbank, deren Begründung man mit dem Beginne dieses Jahres entgegenschah, trat bekanntlich zu dem für ihre Eröffnung bestimmten Zeitpunkte nicht ins Leben, da die Concessionäre es bei den ungünstigen Verhältnissen des Geldmarktes nicht für geboten erachteten, zur Ausführung des Projectes zu schreiten. Da eine Besserung dieser ungünstigen Verhältnisse vorerst nicht abzusehen war, so wandten sich die Concessionäre an die Nassauische Regierung mit dem Ersuchen, eine gegebenen Falls mehrjährige Aufschubfrist für die Begründung und Eröffnung des Geschäftes der Bank zu genehmigen. Wie man vernimmt, so hat die Regierung diese Genehmigung nicht ertheilt. Das seither nur factisch suspendirte Bankproject erscheint also durch die Nichtgenehmigung der gewünschten Aufschubfrist als gänzlich aufgehoben.

— **Moldauische Landesbank.** Die Directoren derselben, die Herren Haase und Niederhohheim, haben die Eröffnung des Instituts in einem Circular angezeigt. Dasselbe ist von einem Auszuge aus dem Art. 9. der Concessions-Acte begleitet, nach welchem die Bank das Recht hat: a) Wechslergeschäfte zu machen, b) Wechsel zu discountiren, c) für Rechnung ihrer Theilhaber Forderungen und Zahlungen einzutreiben, d) Gelder mit und ohne Zinsen aufzunehmen, e) Wechsel auszugeben, f) Conton zu eröffnen, g) Gelder und Werthpapiere als Deposita anzunehmen, h) Wechsel, Actien und Zinscoupons zu kaufen und zu verkaufen, i) Vorschüsse auf das bei ihr in Barren oder geprügte deponirte Gold und Silber zu geben, k) feste Vorschüsse auf hinreichend garantirte Deposita zu geben und auf Faustpfand, wie auf Hypotheken zu leihen, l) Bankbillets bis zur Höhe von 10,000,000 auszugeben.

— **Eisenbahn Witten-Duisburg.** Aus zuverlässiger Quelle kann die „Rh. u. R. Ztg.“ die Mittheilung machen, dass der Bau der Eisenbahn Witten-Duisburg nunmehr vollständig gesichert ist. In der Versammlung des Eisenbahn-Comités und der Deputirten der betreffenden Ortschaften, welche am 16ten d. in Dortmund stattfand, erklärte die Deputation der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, dass die Bedingungen, unter denen das Ministerium die Concession zum Bau der Bahn ertheilen zu wollen erklärt hat, vollkommen erfüllt sind, wenn von dem Bau der projectirten Zweigbahn von Langendreer nach Dortmund Abstand genommen würde. Da diese Zweigbahn